



## Anwendung des Prüfschemas zulässige Macht

- ganzheitlich fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des päd. Alltags -

### Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- |   |  |
|---|--|
| 1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2<br><input type="checkbox"/> nein → Frage 4         |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)   | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3<br><input type="checkbox"/> nein → Macht (-)       |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ?                          | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht<br><input type="checkbox"/> nein → Frage 4      |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdg. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ?        | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht<br><input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlungsleitlinien“?                                  |  |

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.  
 (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen  
 (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)  
 (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.  
 (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)  
 (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird  
 (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

**Um im ganzheitlich fachlich- rechtlichen Ansatz der Gefahr beliebiger Entscheidungen auf allen Verantwortungsebenen zu begegnen, gehen wir von diesen Kernaussage aus:**

- In der Pädagogik kann nur das fachlich begründbare Verhalten rechtens sein. Die fachlichen Erziehungsgrenzen sind daher in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zu beschreiben.
- Es ist also wichtig, dass unter dem Aspekt der „fachlichen Begründbarkeit“ bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche vorgeschaltet sind. Daher sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als ausformulierte Erziehungsethik zu beschreiben. Dort sind die fachlichen Grenzen der Erziehung dargestellt, das heißt „pädagogische Kunstfehler“, die fachlich unbegründbar sind.
- Schwierige Situationen des pädagogischen Alltags sind im Rahmen pädagogischer Indikation vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
- Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird ("eigenverantwortlich/ gemeinschaftsfähig"), das heißt Entscheidungen fachlich begründbar sind.
- Liegt fachliche Begründbarkeit (Legitimität) vor, ist das Verhalten auch legal, es sei denn es fehlt bei einem Eingriff in ein Kindesrecht die Zustimmung Sorgeberechtigter.
- Liegt fachliche Unbegründbarkeit (Illegitimität) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.
- Verhalten ist fachlich begründbar/ legitim, wenn es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist (fachliche Begründbarkeit). Die Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist (pädagogische Schlüssigkeit). Verhalten im pädagogischen Alltag, das kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt, ist ungeeignet, mithin keine Pädagogik
- Ob Verhalten fachlich begründbar ist, unterliegt stets einer einzelfallspezifische Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der konkreten Situation (pädagogische Indikation). Auch ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wichtig, ob eine Beziehung zum Kind/ Jugendlichen besteht.
- In diesem Kontext wird ein „[Prüfschema zulässige Macht](#)“ angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden.
- Es kann legitimes Verhalten geben, das keine pädagogische Qualität beinhaltet. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht wirksame Alternativen gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.
- In der fiktiven Betrachtung einer neutralen Person ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens von Bedeutung. Insoweit ist für die fachlich- rechtliche Bewertung die subjektive Begründung der/s PädagogIn relevant, die dem Verhalten

unmittelbar zugrunde gelegt wurde. Hält diese Begründung einer objektivierenden Bewertung nicht stand, fehlt also die pädagogische Eignung, kann die/ der PädagogIn eine pädagogisch geeignete Begründung später nicht nachschieben.

- Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt aber nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr also von großer Bedeutung.
- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, weiter reichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden.
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.